OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602197/2/MK/Bb

Datum:
Linz, 23. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des W S, vom 21. November 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. November 2017, GZ: BHVBVerk-2017-400986/11-STO VerkR96-10940-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) warf W S (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 8. November 2017, GZ: BHVBVerk-2017-400986/11-STO VerkR96-10940-2017, vor, er habe am 18. Juni 2017 um 11:08 Uhr als wartepflichtiger Lenker des Pkw, Mercedes Benz GLK 220 CDI 4MATIC, grau/silberfarbig, mit dem Kennzeichen X, durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. November 2017 rechtzeitig Beschwerde, worin er Folgendes vorbringt:
„Das in diesem Bereich 130 km/h erlaubt ist hat der motorradfahrende Beamte gesagt und auf die Tafel „Autobahnende“ gedeutet, nur weil ich sagte er sei zu schnell gefahren, vielleicht war die Geschwindigkeit noch höher weil er so plötzlich auftauchte. Mein Fahrzeug kam mit 2/3 der Fahrzeuglänge auf meiner Fahrspur zum Stillstand und nicht wie behauptet zwei bis drei Fahrzeuglängen nach dem Einmündungsbereich. Ferner waren meine Äußerungen niemals uneinsichtig, ich habe nur mein Fahrverhalten verbal, sachlich und emotionslos dokumentiert – dies sei mir wohl gestattet.
Es war vom Beamten in keiner Weise ersichtlich, mich mit einer Belehrung oder verbalen Abmahnung bzw. Vorortstrafe abzustrafen, erst auf meine Anfrage wie es weitergeht bekam ich Antwort: ‚das werden sie schon sehen‘.
Eine zwischenmenschliche Konversation sieht anders aus.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2017-400986, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 18. Juni 2017 um 11:08 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X in St. Georgen i. A. auf der A 1 (Westautobahn) in Richtung Kreuzungsbereich Rampe 1 mit Rampe 3. Beim Einfahren in den Kreuzungsbereich, vor dem laut Anzeige das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO angebracht ist, missachtete der Beschwerdeführer den Vorrang des auf der Ausfahrt St. Georgen auf Rampe 3 in Richtung Rampe 1 fahrenden Lenker des Polizeimotorrades, ChefInsp. W von der Autobahnpolizeiinspektion Seewalchen, wodurch dieser zum Abbremsen des Motorrades genötigt wurde.

II.3. Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ. in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Demnach basiert der konkrete Tatvorwurf auf der unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorgans. Der Meldungsleger ChefInsp. W legte in der Anzeige und in seiner Stellungnahme an die Behörde in schlüssiger Weise die Umstände der vom Beschwerdeführer begangenen Vorrangverletzung und der folgenden Amtshandlung dar. Demnach fuhr der Beamte mit dem Polizeimotorrad auf der Ausfahrt St. Georgen i. A. auf der Rampe 3 in Richtung Kreuzung mit Rampe 1. Dabei nahm er wahr, dass der Beschwerdeführer sich mit hoher Geschwindigkeit dem Kreuzungsbereich näherte. Da er die Geschwindigkeit des Pkws nicht verringerte, sah sich der Meldungsleger gezwungen das Motorrad abzubremsen, um einen Verkehrsunfall zu verhindern. Schließlich bremste der Beschwerdeführer seinen Pkw doch noch ab, kam jedoch aber erst zwei bis drei Fahrzeuglängen nach dem Kreuzungsbereich zum Stillstand. Im Rahmen der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle zeigte sich der Beschwerdeführer uneinsichtig und stellte sein Fehlverhalten als lapidar dar, weshalb mit einer Anzeigeerstattung vorgegangen wurde.

Beim Meldungsleger handelt es sich um ein besonders geschultes Organ der Straßenaufsicht, dem die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten ist. Es gibt keinen Anhaltspunkt

dafür, dass der Beamte den Beschwerdeführer mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig belastet hätte und sich selbst durch falsche Angaben einer strafgerichtlichen und disziplinären Verfolgung auszusetzen geneigt gewesen wäre, nur um einen Verkehrsteilnehmer wegen einer Vorrangverletzung zur Anzeige zu bringen. Für das erkennende Gericht ist kein Grund erkennbar, weshalb der Meldungsleger die Verwaltungsübertretung nicht so geschildert haben sollte, wie sie sich auch tatsächlich zugetragen hat.

Demgegenüber vermochte die Argumentation des Beschwerdeführers, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nicht zur Wahrheit verpflichtet war, nicht überzeugen. Es ist naheliegend, dass er als unmittelbar betroffener Lenker den Sachverhalt so geschildert hat, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Verantwortung des Beschwerdeführers liefert jedenfalls kein Argument, das die Glaubwürdigkeit des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen geeignet wäre. Das erkennende Gericht ist daher der Ansicht, dass eine neuerliche Beweisaufnahme im Beschwerdeverfahren zur Entscheidungsfindung nicht mehr hätte beitragen können und eine bloße Beweiswiederholung dargestellt hätte, wobei festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer eine Verhandlung nicht beantragt hat. Der Darstellung des Beschwerdeführers konnte damit letztlich nicht gefolgt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den dargestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

III.1. Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht, so haben gemäß § 19 Abs. 4 StVO sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. [...]

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige) durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Vorliegend steht – wie unter II.2. und II.3. dargestellt – hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer als benachrangter Fahrzeuglenker ChefInsp. W als vorrangberechtigten Lenker des Polizeimotorrades durch Einfahren bzw. Einbiegen in den Kreuzungsbereich zum Abbremsen nötigte.

Bereits die Veranlassung zu einer mittleren Betriebsbremsung entspricht einer Nötigung zum unvermittelten Bremsen und damit einer Vorrangverletzung (OGH 17. Februar 2010, 2 Ob 138/09x).

Der Beschwerdeführer bremste den Pkw zwar noch ab, kam laut Angeben des Meldungslegers jedoch erst zwei bis drei Fahrzeuglängen nach dem Kreuzungsbereich zum Stillstand. Wie die belangte Behörde dazu treffend feststellte, ist der Vorrang nur dann gewahrt, wenn der Wartepflichtige noch vor der Querfahrbahn anhält (vgl. dazu z. B. auch OGH 24. März 1976, 8Ob35/76). Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung ist daher erfüllt.

III.3. Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Eine das Verschulden ausschließende Entlastung ist dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

Strafmildernd ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, als straferschwerend ist kein Umstand zu werten.

Vorrangverletzungen stellen besonders gravierende Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Ein derartiges Fehlverhalten ist häufig die Ursache für Verkehrsunfälle mit teils schwerwiegenden Folgen, sodass der Unrechtsgehalt solcher Delikte nicht unerheblich ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung des Vorrangs im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 20 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Beschwerdeführer als Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger